

# JUGENDORDNUNG

## zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehren

### der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

(mit den Änderungen §§ 3 und 5 vom 18.09.1997)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04. 1993 (GV Bl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl I S. 456) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzhilfeleistungsgesetz-BrSHG) vom 5.10.1970 (GVBl. I S. 79) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 2 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim (Feuerwehrsatzung) vom 07.03.1996 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim am 15.02.96 folgende Jugendordnung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim beschlossen:

#### § 1

##### ***Name, Wesen, Aufsicht***

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim (im weiteren Jugendfeuerwehren genannt) sind die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim gemäß § 3 Absatz 3 und § 10 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim ( jeweils gültige Fassung). Sie gehören der Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
  
- (2) Die Jugendfeuerwehren führen die Bezeichnung
  - Jugendfeuerwehr Seeheim-Jugenheim - Balkhausen
  - Jugendfeuerwehr Seeheim-Jugenheim - Jugenheim
  - Jugendfeuerwehr Seeheim-Jugenheim - Malchen
  - Jugendfeuerwehr Seeheim-Jugenheim - Ober-Beerbach
  - Jugendfeuerwehr Seeheim-Jugenheim - Seeheim
  - Jugendfeuerwehr Seeheim-Jugenheim - Stettbach
  
- (3) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluß von Kindern und Jugendlichen; sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Jugendabteilungen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim nach dieser Ordnung.
  
- (4) Die Jugendfeuerwehren unterstehen der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Ortsbrandmeisters als Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim und der Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

## **§ 2**

### ***Aufgaben und Ziele***

- (1) Die Jugendfeuerwehren wollen die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihnen der Dienst in den Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren mit Schulung, Ausbildung und Einsatzübungen.
- (2) Die Jugendfeuerwehren wollen das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- (3) Die Jugendfeuerwehren wollen dem gegenseitigen Verstehen und den Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfen mit Inn- und ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- (4) Die Jugendfeuerwehren fordern von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

## **§ 3**

### ***Aufnahme in die Jugendfeuerwehren***

- (1) In die Jugendfeuerwehren können männliche und weibliche Kinder und Jugendliche im Alter vom vollendeten zehnten bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahr aufgenommen werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern beziehungsweise der oder des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (3) Für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren wird bei ihrem Eintritt ein Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr erstellt.

## **§ 4**

### ***Rechte und Pflichten***

- (1) Jeder Angehöriger der Jugendfeuerwehren hat das Recht,
  1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  2. in eigener Sache gehört zu werden und
  3. die Organe der Jugendfeuerwehr auf Ortsteilebene (Jugendfeuerwehrausschuß) zu wählen.

- (2) Jeder Angehöriger der Jugendfeuerwehren übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
1. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  2. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
  3. die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

## **§ 5**

### ***Ordnungsmaßnahmen***

- (1) Bei Verstößen gegen die Beachtung dieser Jugendordnung sowie gegen Ordnung, Disziplin, Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung in den betreffenden Jugendausschüssen von dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart verfügt..
- (3) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Jugendfeuerwehr ausschließen.

## **§ 6**

### ***Beendigung der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr***

- (1) Die Zugehörigkeit zu einer der Jugendfeuerwehren erlischt
  1. durch Übernahme in die Einsatzabteilung,
  2. durch schriftliche Austrittserklärung eines der Erziehungsberechtigten,
  3. auf eigenen Wunsch des Angehörigen der Jugendfeuerwehr,
  4. durch Ausschluß oder
  5. bei einem Wechsel des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde.
- (2) Bei einem Wechsel des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde erhält der Angehörige der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, die von der Gemeinde Seeheim-Jugenheim ausgestellt wird.

## **§ 7**

### ***Organe auf Gemeindeebene***

Die Organe der Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene sind

1. der Gemeindejugendfeuerwehrwart
2. der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart
3. der Gemeindejugendfeuerwehrausschuß.

## **§ 8**

### **Gemeindejugendfeuerwehrwart**

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart muß Angehöriger einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim sein. Er muß einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule abgelegt, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, den Gruppenleiterausweis der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.  
Auf den Stellvertreter des Gemeindejugendfeuerwehrwartes treffen die gleichen Qualifikationen zu.
  
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter betreut und koordiniert die Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene im Auftrag des Wehrführerausschusses.  
Er soll das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.
  
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sind Mitglied im Gemeindejugendfeuerwehrausschuß.
  
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Seeheim- Jugenheim auf Vorschlag des Wehrführerausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sie vertreten die Jugendfeuerwehren gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.
  
- (5) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter ist Mitglied im Wehrführerausschuß der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim.

## **§ 9**

### **Gemeindejugendfeuerwehrausschuß**

- (1) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuß setzt sich zusammen aus
  1. dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, als Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart,
  3. den Jugendfeuerwehrwarten.
  
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuß hat zur Aufgabe,
  1. die Koordinierung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene,
  2. die Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen auf Gemeindeebene,
  3. die Koordinierung der Aufgaben zwischen den Jugendfeuerwehren und der Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg,

4. der Gemeindejugendfeuerwehrausschuß hat aus seinen Reihen einen Schriftführer zu wählen, Protokolle der Ausschusssitzungen sind dem Wehrführerausschuß vorzulegen.

## **§ 10**

### ***Organe der Jugendfeuerwehren***

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Jugendfeuerwehrwart bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden für die einzelnen Jugendfeuerwehren jeweils eigene Organe gebildet.
- (2) Die Organe der einzelnen Jugendfeuerwehren sind
  1. die Jugendfeuerwehrhauptversammlung,
  2. der Jugendausschuß,
  3. der Jugendfeuerwehrwart sowie
  4. der/die Gruppenleiter.

## **§ 11**

### ***Jugendfeuerwehrhauptversammlung***

- (1) Die Jugendfeuerwehrhauptversammlung muß mindestens einmal jährlich von jedem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim und dem jeweiligen Wehrführer mit vierzehn Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Jugendfeuerwehrhauptversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) Die Jugendfeuerwehrhauptversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (3) Die Jugendfeuerwehrhauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 aller Angehörigen der jeweiligen Jugendfeuerwehr anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Sind weniger als 2/3 aller Angehörigen der jeweiligen Jugendfeuerwehr anwesend, so muß innerhalb von sechs Wochen eine weitere Jugendfeuerwehrhauptversammlung eingeladen und durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Angehörigen beschlußfähig ist.
- (4) Die Jugendfeuerwehrhauptversammlung hat folgende Aufgaben,
  1. die jährliche Wahl des/der Gruppenleiters/Gruppenleiter und der Mitglieder des Jugendausschusses (außer dem Jugendfeuerwehrwart),
  2. die Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
  3. die Genehmigung des Jahresberichtes und
  4. die Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.

## **§ 12**

### **Jugendausschuß**

- (1) Der Jugendausschuß (außer dem Jugendfeuerwehrwart) wird von der Jugendfeuerwehrhauptversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
  
- (2) Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus
  1. dem Jugendfeuerwehrwart,
  2. dem/den Gruppenleiter(n)
  3. dem Jugendsprecher und
  4. den Beisitzern, ( pro 10 Jugendlichen ein Beisitzer )
  
- (3) Der Jugendausschuß hat folgende Aufgaben,
  1. die Durchführung der Beschlüsse der Jugendfeuerwehrhauptversammlung,
  2. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Angehörigen der Jugendfeuerwehr im Einvernehmen mit dem betreffenden Wehrführer beziehungsweise dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim.
  3. Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen,
  4. die Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit,
  5. aus seinen Reihen einen Schriftführer zu wählen. Der über die Ausschußsitzungen Protokolle anzufertigen hat, die dem jeweiligen Feuerwehrausschuß vorzulegen sind.

## **§ 13**

### **Jugendfeuerwehrwart**

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart muß Angehöriger der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, den Gruppenleiterausweis der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
  
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart muß das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und sollte das fünfunddreißigste Lebensjahr nicht überschritten haben.
  
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart stellt im Einvernehmen mit dem/den Gruppenleiter(n) und dem Jugendausschuß den Dienstplan auf und gibt ihn zur Beratung an den Jugendausschuß. Der jeweilige Wehrführer genehmigt diesen durch seine Unterschrift.
  
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle einer/oder der Gruppenleiter leitet die jeweilige Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im jeweiligen Feuerwehrausschuß der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart wird auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim im Einvernehmen mit den Angehörigen der jeweiligen Jugendfeuerwehr und dem Wehrführer von den Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von fünf Jahren bestätigt.

## **§ 14**

### ***Gruppenleiter***

- (1) Der/die Gruppenleiter muß (müssen) Angehöriger der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim sein, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn (sie) befähigen, den Gruppenleiterausweis der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- (2) Der/die Gruppenleiter muß (müssen) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und sollte (sollten) nicht älter als dreißig Jahre sein.
- (3) Der/die Gruppenleiter unterstützt(en) den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben.

## **§ 15**

### ***Jugendsprecher***

Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Angehörigen der jeweiligen Jugendfeuerwehr im betreffenden Jugendausschuß.

## **§ 16**

### ***Stärke, Bekleidung, Ausrüstung***

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehren soll mindestens neun Angehörige (Gruppenstärke) betragen.  
Eine Unterschreitung der Gruppenstärke soll nicht gleichzeitig die Auflösung der betreffenden Jugendfeuerwehr herbeiführen. In diesem Fall sollten der Ausbildungs- und Übungsdienst sowie die sonstigen Aktivitäten auf die verminderte personelle Stärke angepaßt werden.  
Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein Gruppenleiter gewählt werden und verantwortlich sein.

- (2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren erhalten für den Ausbildungs- und Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des Hessischen Ministers des Innern die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde Seeheim-Jugenheim kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

## **§ 17**

### ***Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit***

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Angehörigen der Jugendfeuerwehren erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- (2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren dürfen nur an dem für sie angesetzten Ausbildungs- und Übungsdienst gemäß § 19 Absatz 2 des Hessischen Brandschutzhilfeleistungsgesetzes - BrSHG- und § 10 Absatz 4 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim teilnehmen.
- (3) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen bei Sport und Spiel, Wanderungen und Fahrten, Zeltlagern und Jugendtreffs, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet..

## **§ 18**

### ***Soziale Absicherung***

- (1) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr beim Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten. Die Unfallverhütungsvorschriften sind mindestens einmal jährlich zu besprechen.

## **§ 19**

### ***Übernahme in die Einsatzabteilung***

- (1) Angehörige der Jugendfeuerwehren, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren erfüllen, werden nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

- (2) Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist in begründeten Fällen möglich. Die gilt insbesondere dann, wenn die Übernahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim nicht unmittelbar nach der Vollendung des siebzehnten Lebensjahres erfolgen kann.

## **§ 20**

### ***Schlußbestimmungen***

- (1) Die in dieser Jugendordnung genannten Funktionsbezeichnungen verstehen sich als geschlechtsneutral. Auf die Anführung der weiblichen Form der Funktionsbezeichnung kann daher verzichtet werden.
- (2) Diese Jugendordnung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 07.03.1996

Der Gemeindevorstand

Frank Cornelius  
Bürgermeister